

Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Die gewerbliche Fortbildungsschule : Blätter zur Förderung der Interessen derselben in der Schweiz**

Band (Jahr): **2 (1886)**

Heft 9

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

6. Elemente der Verzierungen in freier Ausführung (Wellenlinie und Schnecken etc.)
7. Initialen und Monogramme in obigen Schriftgattungen.
8. Ausführung von diversen kalligraphischen Tableaux mit Verwertung von klassischer Literatur.

Anmerkung. Alle andern Schriften, wie Römische, Kirchen- und Mönchs-Schrift etc. etc. mit ornamentalem Charakter müssen so wie so „gezeichnet“ werden und kann nicht genug empfohlen werden, bezügliche Verzierungen doch ja den betreffenden Schriften hinsichtlich ihrer Entwicklungsperiode im richtigen Stile anzupassen; die einschlagende Heraldik und allegorische Darstellungen in Initialen bleibt der Kunstgewerbeschule reservirt; siehe II. Theil des Programmes.

Schlussbemerkung.

Es dürfte wohl nicht mit nennenswerten Schwierigkeiten verbunden sein, Abiturienten eines solchen Vorkurses entweder einer ausgebauten *Handwerker- und Fortbildungsschule*, oder einem Instruktionskurs für Zeichenlehrer am Technikum Winterthur und endlich einer Kunstgewerbeschule etc. zu übergeben.

Inhaltsverzeichnis des Jahrganges 1886.

	Seite
Vorwort	1
Programm und Lehrplan zum II. Instruktionskurs für Zeichnungslehrer am Technikum 1886	2
Der Schulzeichenunterricht. Vortrag von Schulinspektor Zaugg 9. 17.	25
Bundesbeschluss betr. die gewerbliche und industrielle Berufsbildung vom 27. Juni 1884	28
Bericht über gewerbliches und industrielles Bildungswesen in der Schweiz (aus dem Geschäftsbericht des Bundesrates pro 1885)	30. 33
Handfertigkeitkurs in Bern 1886. Von -z-	41
Zum „Leitfaden für Verfassungskunde“	46
Die diesjährigen Lehrlingsprüfungen im Kanton Zürich. Von G. Hug. (Aus d. Schwz. Gwbl.)	49
Deutsche Lektüre in Fortbildungsschulen. Von Schulinspektor F. Jonas in Berlin. (Aus der Deutschen Schulzeitung)	52
Ausgaben des Bundes für die gewerbliche Bildung in den Kantonen (Zusammenstellung aus der „Sammlung der Gesetze“ u. s. w. von C. Grob)	57
Rapport sur le second cours des maîtres du dessin pour l'enseignement professionnel en Suisse, ouvert au Technicum par la Confédération. Par Mr. L. Genoud	58
Die freiwilligen Fortbildungsschulen der Kantone Glarus und Zürich	65
Disposition zum Programm für ein Zeichenwerk, von J. A. Honegger	68
Kleinere Mitteilungen 5. 12. 23. 32. 38. 48. 56. 64.	68
Katalog des in der Schweiz. permanenten Schulausstellung gesammelten Materials für gewerbliches Bildungswesen:	
A. Schriften über gewerbliches Bildungswesen	6. 40
B. Modellsammlung	24. 38
Literatur:	
Fr. Graberg, Die gewerbl. Fortbildungsschulen in Württemberg und Bayern	43
Blätter für den Zeichenunterricht	45
H. Kolb, Wandtafeln für das elementare Freihandzeichnen	55
Anzeigen	15. 40
Beilage: Leitfaden für Schweizerische Verfassungskunde.	

 Ein Titelblatt für „Die gewerbliche Fortbildungsschule“ wird am Schlusse des Jahrganges 1887 — für beide Jahrgänge zusammen — ausgegeben.